



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
22.08.2024

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
RNB-21-3321-1-21
Herr Bauer

Telefon
E-Mail
+49 871 808-1387
energieversorgungsleitungen@reg-nb.bayern.de

Landshut,
14.02.2025

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Neubau der 380-kV-Freileitung Altheim – Adlkofen, Ltg. Nr. B151; hier: 2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.2023

Anlagen

- Anlage 6 Blatt 7/9, Stand 29.08.2024
- Anlage 7.1 Blatt 6/6, Stand 18.12.2024
- Anlage 7.2 Blatt 1/1, Stand 18.12.2024
- Anlage 8.1 Blatt 6/6, Stand 31.07.2024
- Anlage 8.2 Blatt 1/1, Stand 31.07.2024
- Anlage M4.2 Anlagennummer 3.39, Stand 31.07.2024
- Anlage M4.2 Anlagennummer 3.40, Stand 31.07.2024
- Kostenrechnung (wird nachgereicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

2. Planänderungsbescheid

zum Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.2023, Az. RNB-21-3321-44, in der Fassung der 1. Planänderung vom 05.03.2024, Az. RNB-21-3321-1-19:

1. Für die beantragte Änderung (2. Planänderung) der 380-kV-Freileitung Altheim – Adlkofen Ltg. Nr. B151 zur Änderung der Mastgeometrie von Mast Nr. 125 der Ltg. Nr. B116 wird gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen.

Hauptgebäude Regierungsplatz 540
Ämtergebäude Gestütstraße 10
Münchener Tor Innere Münchener Straße 2
Lurzenhof Am Lurzenhof 3

84028 Landshut
84028 Landshut
84028 Landshut
84036 Landshut

Telefon
+49 871 808-01
Telefax
+49 871 808-1002

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Bitte vereinbaren Sie für Besuche vorab einen Termin.

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 2, 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

zum Münchener Tor 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Lurzenhof 3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)

2. Der Plan wird wie folgt geändert:

Die Anlagen

- Anlage 6 Blatt 7/9, Stand 31.05.2022
- Anlage 7.1 Blatt 6/6, Stand 20.06.2022
- Anlage 7.2 Blatt 1/1, Stand 20.06.2022
- Anlage 8.1 Blatt 6/6, Stand 22.06.2022
- Anlage 8.2 Blatt 1/1, Stand 13.03.2020
- Anlage M4.2 Anlagennummer 3.39, Stand 02/2015
- Anlage M4.2 Anlagennummer 3.40, Stand 02/2015

werden durch die entsprechenden Anlagen zu diesem Bescheid mit Stand vom Juli, August bzw. Dezember 2024 ersetzt, soweit sie zu diesen im Widerspruch stehen.

3. Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 10.07.2023 unverändert.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten dieses Bescheides zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro festgesetzt. Auslagen sind nicht angefallen.

Hinweis:

Dieser Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da eine Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 43 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG).

I.

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) teilte der Regierung von Niederbayern mit Antrag vom 22.08.2024 mit, dass an Mast Nr. 125 der Ltg. Nr. B116 eine – im Vergleich zu dem mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Niederbayern vom 10.07.2023 planfestgestellte – geänderte Stromkreis-/Phasenführung erforderlich wird, welche eine geänderte Mastkopfkonstruktion an diesem Mast erfordert. Die Notwendigkeit der Planänderung ist dabei durch das – noch nicht im Genehmigungsverfahren befindliche – Vorhaben 380-kV-Leitung Isar – Altheim (2. Abschnitt Adlkofen) bedingt. Dadurch, dass mit der Spannungsumstellung des Vorhabens Altheim – St. Peter auf 380 kV die geplante Stromführung – aufgrund der Aufstockung des SuedOstLinks auf 4 GW den zukünftigen Netzkapazitäten nicht gerecht wird. Mit der zukünftigen Stromkreisführung und dem Vorhaben 380 kV-Leitung Isar-Altheim (2. Abschnitt) werde dem entgegen. Die Ltg. Nr. B151 binde am Mast Nr. 125 der Ltg. Nr. B116 ein. Aufgrund der zukünftigen Stromkreisführung ist deshalb eine geänderte Traversenanordnung erforderlich. Mast Nr. 125 wird neben einer geringfügig kleineren Gesamthöhe von 73,5 m (vormals 74,8 m) und einem geringfügig verkleinertem Bodenaustrittsmaß von 15,43 m (vormals 15,60 m) über eine Traversenebene rechtwinklig zur Trassenachse der Ltg. Nr. B116 weniger aufweisen. Insgesamt weist der Mast damit zwei Traversen rechtwinklig zur Trassenachse der Ltg. Nr. B116 und eine längs der Trassenachse auf. Ebenso ändert sich der Bodenabstand der Leiterseile im Spannfeld Mast Nr. 19 – Mast Nr. 125 von 24,86 m auf 20,93 m. Unverändert hingegen verbleibt der Standort von Mast Nr. 125 sowie die Gründung des Fundamentes.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Behördenakt verwiesen.

II.

1.

Die Regierung von Niederbayern ist Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG und somit gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG auch für die Entscheidung über das Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren zuständig.

2.

Für die Änderung des Planes besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltauswirkungen.

Gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG ist bei Vorhaben im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EnWG und des § 1 BBPlG, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen. Dazu zählen gem. § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG die Untersuchungsräume des Umweltberichts nach § 12c Abs. 2 EnWG. Da für das gegenständliche Vorhaben als Teilabschnitt des Bundesbedarfsplanvorhabens Nr. 32 "Höchstspannungsleitung Altheim — Bundesgrenze (AT) — Pleinting mit Abzweigen Markt Tann/Gemeinde Zeilarn — Pirach und Matzenhof — Simbach, Drehstrom Nennspannung 380 kV" eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde und somit auch ein vorgesehenes Gebiet im Sinne von § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG vorliegt, entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im vorliegenden Planänderungsverfahren ist zwar an sich zuerst gem. § 9 Abs. 1 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 UVPG vorzunehmen. Das Absehen von einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG erstreckt sich allerdings auch auf die Vorprüfung des Einzelfalls. So zeigt § 43m Abs. 4 Satz 1 EnWG — welcher im Rahmen eines Verfahrens nach § 43f EnWG den Wegfall der UVP-Vorprüfung anordnet —, dass der Gesetzgeber diesen Verzicht umfassend verstanden wissen will. Die Vorprüfung würde zudem eine bloße Förmelerei darstellen, da für den Fall, dass die Pflicht zur Durchführung der UVP festgestellt würde, von dieser nach dem Wortlaut des § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG abzusehen wäre. Es ist insoweit mit der vom Gesetzgeber bezweckten Beschleunigung nicht vereinbar, ein Verfahren durchzuführen, dessen Ausgang — nämlich, dass keine UVP durchzuführen ist — von Anfang an feststeht. § 43m EnWG ist darüber hinaus auch auf Planänderungen vor Fertigstellung nach § 43d EnWG i. V. m. Art. 76 BayVwVfG anwendbar. Zwar ergibt sich dies nicht direkt aus dem Wortlaut. Dieser bezieht sich lediglich auf bestimmte Vorhaben unabhängig von der jeweilig gewählten / maßgeblichen Verfahrensart. Auch Art. 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 enthält insoweit keinerlei Klarstellung. Angesichts des Sinn und Zwecks der Regelung liegt es indes nahe, dass alle Zulassungsverfahren für die in § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG genannten Vorhaben umfasst sind. Andernfalls wären im Ergebnis Planfeststellungsverfahren für ein Vorhaben erfasst, nicht aber Planänderungsverfahren vor Fertigstellung für ein Vorhaben, das sich bereits im Bau befindet und für das eine Beschleunigung sich unmittelbar auf die Fertigstellung auswirkt.

3.

Die beantragte Änderung der Mastgeometrie an Mast Nr. 125 der Ltg. Nr. B116 stellt eine unwesentliche Änderung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne des § 43d Satz 2 EnWG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG dar und bedarf keines erneuten Planfeststellungsverfahrens.

a)

Das plangegegenständliche Vorhaben befindet sich derzeit im Bau und ist noch nicht fertiggestellt.

b)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG Urt. v. 16.05.2018 – 9 A 4.17) ist eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG dann anzunehmen, wenn diese die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt

lässt. Dies ist stets dann der Fall, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden (BVerwG Urt. v. 27.01.2022 – 9 VR 1.22). Als unwesentlich ist eine Planänderung entsprechend dem der Regelung nur dann anzusehen, wenn sie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann, d. h. wenn die Gesamtkonzeption, insbesondere Umfang und Zweck des Vorhabens, unverändert bleiben und wenn zusätzliche Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind.

Da der Maststandort unverändert bleibt ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht das geplante Vorhaben nicht zu beanstanden.

Auch hinsichtlich der Belange des technischen Umweltschutzes führt die Planänderung zu keinen wesentlichen Änderungen. Mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nicht zu rechnen.

Naturschutzrechtliche Belange sind ebenso wenig durch die Planänderung betroffen. Das Bodenaustrittsmaß des geänderten Mast Nr. 125 ist mit 15,43 m geringfügig kleiner als in den genehmigten Planunterlagen (dort 15,60 m). Ein erhöhter Flächeneingriff ist somit nicht gegeben. Von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG war gem. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG abzusehen. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG ist auch auf Planänderungen vor Fertigstellung nach § 43d EnWG i. V. m. Art. 76 BayVwVfG anwendbar (vgl. oben). Gem. § 43m Abs. 2 EnWG hat die zuständige Behörde jedoch sicherzustellen, dass geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Der Vorhabenträger hat zudem ungeachtet des Satzes 1 einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

Im vorliegenden Fall konnte eine Festsetzung von (zusätzlichen) Minderungsmaßnahmen sowie die Verpflichtung zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme in diesem Planänderungsbescheid jedoch unterbleiben. Durch die Minderungsmaßnahmen sowie die Zahlungen in ein Artenschutzprogramm soll nach dem Willen des Gesetzgebers der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert werden (vgl. BT-Drs. 20/5830 S. 48). Die umweltfachlichen Belange wurden jedoch im Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.2023 bereits vollumfänglich berücksichtigt. Darin sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen, deren Wegfall bzw. Abänderung im Rahmen der 2. Planänderung weder beabsichtigt noch beantragt wurden. Durch diese Maßnahmen ist die Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes bereits gesichert. Eine zusätzliche Ausgleichszahlung würde den Eingriff „überkompensieren“ und somit auch dem Ziel des § 1 EnWG nach einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität entgegenstehen. Zudem können die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Maßnahmen auch als Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG verstanden werden. § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG verwehrt es dem Vorhabenträger nämlich nicht Maßnahmen zu ergreifen, die über das mit dieser Vorschrift gesetzte Niveau hinausgehen. Eine Begrenzung der Maßnahmen „nach oben“ findet gerade nicht statt.

c)

Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG verlangt weiterhin, dass keine Rechte Dritter berührt werden oder dass die Betroffenen der Planänderung zugestimmt haben. Durch die gegenständliche Planänderung bleibt der Standort von Mast Nr. 125 der Ltg. Nr. B116 im Vergleich mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.2023 unverändert. Die maximale Ausdehnung des Schutzstreifens verringert sich sogar von 30,06 m bzw. 29,84 m auf 30,04 m bzw. 29,81 m. Die für den Maststandort sowie den Schutzstreifen benötigten Flächen waren somit bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.2023 als solche ausgewiesen. Da die zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Grundstückseigentümern vereinbarten Dienstbarkeiten keine zeitliche Beschränkung enthalten, berührt die Planänderung keine Rechte Dritter.

d)

Gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG liegt die Entscheidung über das Absehen von einem Planfeststellungsverfahren im Ermessen der Behörde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die geänderte Mastkopfgeometrie von Mast Nr. 125 der Ltg. Nr. B116 keine neuerlichen Konflikte hervorgerufen werden. Die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens würde indes einen zeitlichen Umfang Inanspruchnahmen, der in keiner Relation zur beantragten Änderung steht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz (KG). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe wurden die wirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheiten der Antragstellerin und der Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bundesverwaltungsgericht,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,**

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kratzer
Oberregierungsrat